

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Mai 2017	Nr. 13
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der
Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes
Vom 12. April 2017.....

76

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes

Vom 12. April 2017

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 53 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 17. September 2007 (Dienstbl. S. 857), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 12. August 2015 (Dienstbl. S. 442) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

(1) In Fortschreibung des Erlasses betreffend die Lehrauftragsvergütung an der Universität des Saarlandes vom 25. September 2007 (Dienstbl. S. 857) werden die Vergütungsstufen folgende Beträge festgesetzt:

(2) Vergütungsstufe I/S	bis zu 60,00 €, mind. 44,50 €
Vergütungsstufe I	bis zu 44,50 €, mind. 34,00 €
Vergütungsstufe II/S	25,50 € bis zu 34,00 €
Vergütungsstufe II	bis zu 25,50 €, mind. 21,00 €
Vergütungsstufe III/S	21,00 € bis zu 25,50 €
Vergütungsstufe III	bis zu 21,00 €, mind. 17,00 €

Über die Höhe der Vergütung im Einzelnen entscheidet die Leitung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Einrichtung unter Berücksichtigung von Qualifikation und Gewinnbarkeit. Vergütungen nach den S-Stufen dürfen nur gewährt werden, wenn die Lehrveranstaltung von besonderer Bedeutung ist bzw. im Hinblick auf Vor- und Nachbereitung mit besonderer Belastung verbunden ist.

In begründeten Einzelfällen kann die Leitung die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Einrichtung von den obigen Vergütungssätzen maximal bis zu einer Höhe von 80,00 € abweichen. Hierbei sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für Lehrbeauftragte in gebührenfinanzierten Weiterbildungsangeboten kann bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten abweichend von Absatz 2 eine Vergütung wie folgt gewährt werden, soweit die Finanzierung durch die Gebühren gesichert ist:

- | | | |
|---|--------|----------------------------|
| 1) Lehrauftrag für Unterrichtstätigkeit inklusive der Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen | bis zu | 80,00 € |
| 2) Lehrauftrag für die Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen ohne Unterrichtstätigkeit | bis zu | 34,00 € |
| 3) 3. Lehrauftrag für das Erstellen von (Fern-)Studienmaterial | bis zu | 3.000,00 €
pro Modul |
| 4) 4. Lehrauftrag für die Studiengangsleitung | bis zu | 2.500,00 €
pro Semester |

Über die Höhe der Vergütung nach Absatz 3 entscheidet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium auf der Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß § 2 der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Teilnehmende an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmer an Deutschkursen des Studienkollegs und Seniorenstudierende auf Vorschlag der Leitung der Stabstelle Weiterbildung.

(4) Sprachförderlehrer/Sprachförderlehrerinnen im Bereich der deutschen Sprache und Sprachkompetenz 15,00 €

(5) Trainerinnen und Trainer im Bereich Hochschulsport
 Vergütungsstufe HSP 8,84 €
 Vergütungsstufe HSP/S 10,00 €
 bei Vorliegen besonderer Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 24. April 2017



Der Universitätspräsident
 (Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)